Feuersozietät Berlin Brandenburg

Versicherung Aktiengesellschaft



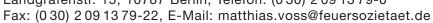


Antrag

Laubenversicherung in Kleingartenanlagen/Kleingartenkolonien Berlin/Brandenburg

Generalagentur Matthias Voss

Landgrafenstr. 15, 10787 Berlin, Telefon: (0 30) 2 09 13 79-0







Antrag auf eine Laube	nversicher	rung	Hiergegen	soll erlöschen	/Änderung zu		
Vermittler		Berliner Sparkasse und					
Agenturnummer (1–6)	ReferenzNr.	(1-11)/Antragscoo	de (5-11)	Personennumme	er Kunde (1–10)	Persona	Inummer SPK MA (1–10)
Berliner Sparkasse Daten d. Betreuers (1–7) Abschlussvermittler	(1–7) Abschluss	s-OE (1-7)	Bestand	s-OE (1-7)	Mitarbeiter-C	DE (1-7)	
Versicherungsnehmer / Antragsteller	r Anrede □ F	Frau 🗌 Herr					Geburtsdatum
Straße und Hausnummer, ggf. Adresszusatz							
					Telefon/mobil		
Berufliche Tätigkeit		☐ Öffentlicher	Dienst	E-Mail			
Risikoanschrift							
Bezirks-/Kreisverband			Verein/Kolor	ie			
PLZ Verein/Kolonie Ort Verein/Kolonie			Parzelle				
	ungsweise □ oder Posteingang	31.12., 24 Uhr	des laufende				. 4 der Sonderbedingungen
Zahlungsweise: jährlich							chweigend von Jahr zu ftlich gekündigt wird.
Ich ermächtige/Wir ermächtigen die unten s Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzul Ich erhalte/Wir erhalten über die bevorstehe Hinweise: Ich kann/Wir können innerhalb vo dabei die mit meinem/unserem Zahlungsdie Kontoinhaber: Name, Vorname	meinen/weisen wir i lösen. ende SEPA-Lastschr n acht Wochen, beg	unseren unten o ift spätestens d ginnend mit dem	genannten Z rei Tage zuv Belastungs	ahlungsdienstl or eine gesond	eister an, die von derte Nachricht.	dieser Ges	sellschaft auf mein/unser
Straße und Hausnummer							
			BIC				
Kreditinstitut							
l Sofern die Beiträge von meinem/unserem K standen, dass die vorgenannte Nachricht nu		0 0	eines Dritten	eingezogen w	erden, erkläre ich	mich/erklä	ren wir uns damit einver-
Ort, Datum			Unterschrift	en) des/der Kon	toinhaber(s)		
Ihre Mandatsreferenznummer ist Ihr Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer Generalagentur Matthias Voss der Feuersozietät Berlin Brandenburg Versicherung Aktiengesellschaft Landgrafenstraße 15, 10787 Berlin	lautet:	onummer.					
Allgemeine Angaben zur Vorversich	erung						
1. Vorversicherungen			Versicherun	gsnummer	gekündigt zum		vom: VN □ VU □
2. Vorschäden der letzten 5 Jahre □ nein □ ia	Anzahl Schade	enart(en)					Summe Schadenhöhe Euro

FNR333029 Seite 2 von 11 Seiten

Kombi-2000-Plus

Gebäudeversicherung nach VGB 2000 zum gleitenden Neuwert für Schäden durch Feuer, Sturm/Hagel, Leitungswasser

Hausratversicherung nach VHB 2000 zum Neuwert für Schäden durch Feuer, Sturm/Hagel, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Einbruch, Raub Glasversicherung nach AGIB 94 inklusive Isolierverglasung

Jahresbeitrag

bebaute Wohn-/Nutzfläche	Versicherungssumme Gebäude ca.	Versicherungssumme Hausrat	Jahresbeitrag in gesetzlicher Ve		inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer
☐ bis 12 m²	13 000 Euro	3 500 Euro	36,70 Euro		Euro
\Box bis 15 m ²	15 500 Euro	4 000 Euro	42,70 Euro		Euro
☐ bis 18 m²	18 500 Euro	5 000 Euro	51,40 Euro		Euro
□ bis 21 m²	22 000 Euro	6 000 Euro	62,40 Euro		Euro
□ bis 24 m²	23 500 Euro	7 000 Euro	72,30 Euro		Euro
\Box bis 27 m ²	26 000 Euro	7 500 Euro	78,50 Euro		Euro
\Box bis 30 m ²	29 000 Euro	8 000 Euro	84,10 Euro		Euro
\Box bis 35 m 2	33 000 Euro	8 500 Euro	93,70 Euro		Euro
☐ bis 40 m²	37 500 Euro	9 000 Euro	101,10 Euro		Euro
> 40 m ² pro 1 m ²	950 Euro	240 Euro	2,54 Euro		
□ m²	Euro	Euro	Euro		Euro
Erweiterungen des Vers	sicherungsschutzes: (nur i	n Verbindung mit Kombi-2000)-Plus)		
☐ Erhöhung der Hausra	t-Versicherungssumme um	Euro (4,10 E	uro pro 500 Euro Versich	erungssumme)	Euro
☐ Glaskeramikkochfeld	25,65 Euro				Euro
	ro pro 1 000 Euro Versicher				
(einfacher Diebstahl u			Versicherungssumme 4,24 Euro	Euro	Euro
Gewächshäuser (nur	Feuer und Sturm)	☐ bis 6 m²	Euro		
		☐ bis 9 m²	6,40 Euro		Euro
		☐ bis 12 m²	8,50 Euro		Euro
		> 12 m² pro 1 m²	0,70 Euro Euro		Euro
Carage (nur Feuer un	d Cturm)			200	
Garage (nur Feuer un	d Sturrii)	Anzahl	2,85 Euro pro Gara		Euro
				Gesamtbeitrag	Euro
Einzelversicheru					
Gebäudeversicherung z Lauben	zum gleitenden Neuwert n	ach VGB 2000 (für Schäden	durch Feuer, Sturm/Hage	I und Leitungswasser)	
bebaute Wohn-/Nutzfläche	Versicherungssumme Gebäude ca.	Jahresbeitrag inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer Feuer/Sturm/Hagel	Jahresbeitrag inkl. gesetzlich Versicherungss Feuer/Sturm/Le	er	Jahresbeitrag inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer
☐ bis 12 m²	13 000 Euro	☐ 15,20 Euro	☐ 21,60 Euro		Euro
☐ bis 15 m²	15 500 Euro	☐ 17,50 Euro	☐ 24,80 Euro		Euro
☐ bis 18 m²	18 500 Euro	☐ 19,70 Euro	☐ 28,00 Euro		Euro
☐ bis 21 m²	22 000 Euro	☐ 21,80 Euro	☐ 31,10 Euro		Euro
☐ bis 24 m²	23 500 Euro	☐ 24,20 Euro	☐ 34,30 Euro		Euro
☐ bis 27 m²	26 000 Euro	☐ 26,10 Euro	☐ 37,50 Euro		Euro
☐ bis 30 m²	29 000 Euro	☐ 28,60 Euro	☐ 40,70 Euro		Euro
☐ bis 35 m²	33 000 Euro	☐ 33,30 Euro	☐ 47,80 Euro		Euro
☐ bis 40 m²	37 500 Euro	☐ 38,10 Euro	☐ 54,60 Euro		Euro
> 40 m² pro 1 m²	950 Euro	0,96 Euro	1,36 Euro		
□ m²	Euro	Euro	Euro		Euro
				Zwischensumme	Euro

FNR333029 Seite 3 von 11 Seiten

			Übertrag Zwischensumm	e Eur
☐ Gewächshäuser (nur Feuer und Sturm/Hagel)		☐ bis 6 m²	4,24 Euro	Eur
		☐ bis 9 m²	6,40 Euro	Eur
		☐ bis 12 m²	8,50 Euro	Eur
		> 12 m² pro 1 m²	0,70 Euro	
		\square m^2	Euro	Eur
☐ Garage (nur Feuer un	d Sturm/Hagel)	Anzahl	2,85 Euro pro Garage	Eur
Achtung! Nur für Schäc Nur in Verbindung mit ei	den durch Feuer (Ausschn ner Gebäudeversicherung r		000 Euro	
Versicherungssumme	Euro			Euro
	r Lauben und Wochenendl dung mit einer Gebäude- oc	häuser nach AGIB 94 der Hausratversicherung mög	glich!	Eur
			Gesamtbeitrag	g Eur
Siedlungshäuser	/Dauerbewohner (f	ür ständig bewohnt	e Gebäude in KGA/Kol.)	
Gebäudeversicherung z Wohnfläche	um gleitenden Neuwert na Versicherungssumme Gebäude ca.	ch VGB 2000 für Schäden du Jahresbeitrag inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer Feuer/Sturm/Hagel	urch Feuer, Sturm/Hagel und Leitungswasser Jahresbeitrag inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer Feuer/Sturm/Hagel/Leitungswasser	Jahresbeitrag inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer
☐ bis 50 m²	111 400 Euro	☐ 31,80 Euro	☐ 47,63 Euro	Eur
☐ bis 60 m²	133 600 Euro	☐ 38,16 Euro	☐ 57,18 Euro	Eur
☐ bis 70 m²	155 900 Euro	☐ 45,65 Euro	☐ 66,69 Euro	Eur
☐ bis 80 m²	178 200 Euro	☐ 50,85 Euro	☐ 76,30 Euro	Eur
☐ bis 90 m²	200 400 Euro	☐ 57,24 Euro	☐ 85,87 Euro	Eur
☐ bis 100 m²	222 700 Euro	☐ 63,58 Euro	☐ 95,37 Euro	Eur
☐ bis 110 m²	244 900 Euro	☐ 69,91 Euro	☐ 104,93 Euro	Eur
☐ bis 120 m²	267 200 Euro	☐ 76,29 Euro	☐ 114,43 Euro	Eur
> 120 m² pro 1 m²	2 226 Euro	0,64 Euro	0,95 Euro	
□ m²	Euro	Euro	Euro	Eur
Die Flächen der Dachges	schosse sind ab 1,60 m Ra	Hierzu zählen die Wohn- und umhöhe dazu zu rechnen. Ke en. Garagen müssen separat		
☐ Gewächshäuser (nur	Feuer und Sturm/Hagel)	☐ bis 6 m²	3,53 Euro	Eur
		☐ bis 9 m²	5,33 Euro	Eur
		☐ bis 12 m²	7,06 Euro	Eur
		> 12 m² pro 1 m²	0,59 Euro	
		□ m²	Euro	Eur
Garage (nur Feuer un	d Sturm/Hagel)	Anzahl	2,85 Euro pro Garage	Eur
			Gesamtbeitra	g Eur
Vorläufige Deckung vorläufige Deckung erteilt an	n ab	Uhr	Unterschrift Betreuer	
	urch (Vor- und Zuname in Druckt	· 	erers oder einer hierzu bevollmächtigten Person ab d	em vereinharten Zeiterrei

Die Vorlaufigen Deckung wird mit einsprechende Erklaufig des Versicherens oder eine inleizu bevollmachtigten Person ab dem Vereinbarten Zeitpunkt wirksam. Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der Zahlung des Beitrags abhängig, sofern der Versicherer mich durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Vermerk im Versicherungsschein auf diese Voraussetzung aufmerksam macht.

Inhalt des Vertrags Grundlage dieses Vertrags sind die Versicherungsbedingungen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag (Hauptvertrag) üblicherweise zugrunde liegen. Ich erhalte die für die vorläufige Deckung und den endgültigen Versicherungsvertrag geltenden Vertragsunterlagen rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung zum Hauptvertrag.

Ende der vorläufigen Deckung Die vorläufige Deckung endet automatisch mit dem Zustandekommen des Hauptvertrags, mit dessen Widerruf bzw. dessen Nichtzustandekommen, z. B. wegen Nichtzahlung des Erstbeitrags oder durch Kündigung.

Nichtzustandekommen des Hauptvertrags Kommt der Hauptvertrag nicht zustande, so steht dem Versicherer ein Anspruch auf einen der Laufzeit der vorläufigen Deckung entsprechenden Teil des Beitrags zu, der beim Zustandekommen des Hauptvertrags für diesen zu zahlen wäre, es sei denn, für die vorläufige Deckung wurde ein abweichender Beitrag vereinbart.

FNR333029 Seite 4 von 11 Seiten

Telefonische	Antragsaufnahme	(Fernaheatz)

☐ Die Beratung und Antragstellung erfolgte ausschließlich per Telefon.

Der Antrag sowie die übrigen gesetzlich erforderlichen Vertragsunterlagen werden mir unmittelbar nach diesem Gespräch in Textform übermittelt.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informations-pflichtenverordnung und diese Belehrung in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Generalagentur Matthias Voss

Landgrafenstr. 15, 10787 Berlin, Fax: (030) 209137922, E-Mail: matthias.voss@feuersozietaet.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von dem 360./180./90. bzw. 30. Teil des vertraglich – je nach Zahlweise jährlich/halbjährlich/vierteljährlich bzw. monatlich – vereinbarten Bruttobeitrags, den Sie in Ihrem Antrag bzw. in Ihrem Versicherungsschein finden, multipliziert mit der Anzahl der Kalendertage gerechnet vom Versicherungsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs bei uns.

Die Zustellung der Beitragsrechnung und gegebenenfalls Erstattung des zurückzuzahlenden Beitrags erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Fölge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht

Ende der Widerrufsbelehrung

Beginn des Versicherungsschutzes vor Ablauf der Widerrufsfrist

Soweit der Versicherungsbeginn schon vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt, erkläre ich hiermit mein ausdrückliches Einverständnis, dass der beantragte Versicherungsschutz schon vor diesem Zeitpunkt gewährt wird. Im Fall des Widerrufs wird nur der Teil des Beitrags berechnet, der auf die Zeit vor Zugang des Widerrufs entfällt. Der Beitrag wird unverzüglich nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn fällig.

Unterschrift zum Antrag und zu den Belehrungen

Bevor ich diese Erklärung zum Antrag unterschreibe, habe ich obigen Text einschließlich der Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen und diesen zugestimmt. Sie enthalten unter anderem Informationen zur Vorläufigen Deckung. Alle Angaben werden durch meine/unsere Unterschrift Vertragsbestandteil.

ers bzw. gesetzlichen Vertreters Bestätigungen zu Beratungs- und Informationspflichten Beratungspflicht nach § 6 Versicherungsvertragsgesetz ☐ JA, ich habe eine Beratungsdokumentation erhalten.
 ☐ NEIN, ich habe eine Verzichtserklärung auf die Beratung bzw. Beratungsdokumentation unterzeichnet und beigefügt. Informationspflicht nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz 🗆 JA, zu den beantragten Versicherungen (siehe oben) habe ich das Informationspaket bestehend aus den Informationen nach der VVG-Informationspflichtenverordnung, den Versicherungsbedingungen, dem Merkblatt zur Datenverarbeitung (Code of Conduct) und ggf. den Erläuterungen zur Schweigepflichtentbindung rechtzeitig vor Abgabe meiner Vertragserklärung erhalten.

NEIN, eine gesonderte Verzichtserklärung zur Informationspflicht vor Abgabe der Vertragserklärung habe ich unterzeichnet und beigefügt. Vorvertragliche Anzeigepflicht nach § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz 🗌 Die gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht habe ich vor Abgabe meiner Vertragserklärung erhalten. Ort. Datum Unterschrift des Betreuers Unterschrift des Antragstellers bzw. gesetzlichen Vertreters

FNR333029 Seite 5 von 11 Seiten

Kompositversicherung

Dokumentation

Antrags-/Vertragsnun	nmer(n)					
Gesprächsteilnehmer	:					
Kunde(n)						
Vermittler						
Datum des Gesprächs						
I. Grund des Gesp	orächs ist die Be	eratung zum F	Produkt <i>Laul</i>	penversicheru	ng	
II. Aktuelle Kunde	nangaben					
III. Beratungserge	bnis					
Empfehlung:						
	gsnehmers empfohl					n konkreten Angaben des dem Versicherungsumfang
 Begründung für die Schützt den Versic Hinweis: Weitere 	cherungsnehmer vo		-			bar.
	beschädigter Sache Schadenfall (Aufräun d Frostschäden an v o des versicherten G ng nanziellen Folgen ei	n bei Teilschader n- und Abbruchko wasserführenden debäudes versiche nes Schadens du	n osten als Folge Rohren nicht vo ert. urch die Gefahre	eines Feuerschac ersichert. Sonstig n Feuer, Einbruch	lens) e Bruchschäden an	wasserführenden Rohren
Ersatz der ReparaHinweis: Fahrräde	turkosten beschädi	gter Sachen				
Glasversicherung - Ersatz von Bruchs - Ersatz von Bruchs - Hinweis: Glaskera	schäden an Mobilar	verglasungen, z. E	3. Schrank, War	ıd, Spiegel		
IV. Kundenentsch	eidung					
☐ entsprechend der E	mpfehlung					
☐ Abweichend in folge	enden Punkten:					
V. Sonstige Hinwe	eise					

FNR333029 Seite 6 von 11 Seiten

Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Feuersozietät Berlin Brandenburg Versicherung AG, Am Karlsbad 4–5, 10913 Berlin, schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigpflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Feuersozietät Berlin Brandenburg Versicherung Aktiengesellschaft Am Karlsbad 4–5, 10913 Berlin Haus- und Paketanschrift: Am Karlsbad 4–5, 10785 Berlin Telefon (030) 2633-0 Telefax (030) 2633-400 www.feuersozietaet.de Vorsitzende des Aufsichtsrats: Barbara Schick Vorstand: Dr. Frederic Roßbeck (Vorsitzender) Frank A. Werner Amtsgericht Berlin HRB 90762 B Sitz Berlin Konto für die Laubenversicherung Feuersozietät – M. Voss Berliner Sparkasse IBAN DE77100500001360003076 BIC BELADEBEXXX Gläubiger-ID: DE69FSL00000774824 Versicherungsteuer-Nr. 9116/803/00110

Informationspaket Laubenversicherung

SAP-Nr. 33 02 82

- I. Produktinformationsblatt
- I.I Produktinformationsblatt Wohngebäudeversicherung
- I.II Produktinformationsblatt Hausratversicherung
- I.III Produktinformationsblatt Haushalt-Glasversicherung
- I.IV Risikoausschlüsse, vorvertragliche Anzeigepflicht und Obliegenheiten
- II. Allgemeine Versicherungsinformation

I. Produktinformationsblatt (§ 4 VVG-InfoV)

Die folgende Darstellung soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Inhalte und Merkmale der angebotenen Versicherung ermöglichen. Deshalb handelt es sich notwendigerweise nicht um eine vollständige Information.

Zu den angesprochenen Inhalten der vertraglich getroffenen Vereinbarungen weisen wir jeweils auf die maßgebliche Vertragsbestimmung bzw. den maßgeblichen Abschnitt der Versicherungsbedingungen hin. Wenn Sie mehr über die einzelnen Vertragsmerkmale wissen wollen, lesen Sie bitte unter den jeweiligen Fundstellen nach.

I.I Produktinformationsblatt Wohngebäudeversicherung

Versicherungsart

Als Produkt wurde eine **Wohngebäudeversicherung** auf der Grundlage der Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen VGB 2000 und der Sonderbedingungen für die Laubenversicherung der Feuersozietät Berlin Brandenburg Versicherung AG gewählt.

Versicherungsumfang

Versichert sind alle Gebäude und Nebengebäude auf der versicherten Parzelle

Mitversichert sind:

- a) Zubehör, soweit es sich in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist und für die Instandhaltung eines versicherten Gebäudes oder zu Wohnzwecken genutzt wird.
- b) auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück Klingel- und Briefkastenanlagen, Müllboxen sowie Terrassen, Hofund Gehwegbefestigungen, Grundstückseinfriedungen (auch Hecken), Kleinsttierställe, Hundehütten, freistehende Außenkamine, Wege- und Gartenbeleuchtungen, Masten und Freileitungen.

Sonstiges Gebäudezubehör sowie weitere Grundstücksbestandteile ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

Versicherte Gefahren

Entschädigung wird geleistet für versicherte Sachen, die durch eine der folgenden versicherten Gefahren zerstört oder beschädigt wer-

den oder infolgedessen abhandenkommen (soweit die genannte Gefahr im Versicherungsschein aufgeführt ist):

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion
- Leitungswasser
- Sturm/Hagel
- · Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung
- Nutzwärmeschäden
- Überspannungsschäden durch Blitz → bis 10% der Versicherungssumme

Versicherungswert

Grundlagen der Gleitenden Neuwertversicherung für Lauben sind der Versicherungswert 1914 sowie der Anpassungsfaktor. Der Wert 1914 entspricht den Schätzrichtlinien der Landesverbände der Gartenfreunde e.V.

Die Richtigkeit der Versicherungssumme wird gewährleistet, wenn der Versicherungsnehmer die bebaute Wohn-/Nutzfläche des Gebäudes zuzüglich der Grundfläche des Kellers und des Obergeschosses bzw. ausgebauten Giebels (ab 1,60 m Raumhöhe) richtig angibt. Die Grundflächen der freistehenden Schuppen oder Toiletten sind hinzuzurechnen. Veranden müssen nur dann mitberechnet werden, wenn sie von drei oder mehr Seiten umbaut sind. Der Ausschluss einzelner Bauwerke auf der Parzelle ist nicht möglich. Die Grundflächen der einzelnen Gebäude sind zu addieren.

Für Siedlungshäuser gilt der Versicherungswert nach VGB 2000 Teil A § 8 Nummer 2.

I.II Produktinformationsblatt Hausratversicherung

Versicherungsart

Als Produkt wurde eine **Hausratversicherung** auf der Grundlage der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen VHB 2000 und der Sonderbedingungen für die Laubenversicherung der Feuersozietät Berlin Brandenburg Versicherung AG gewählt.

Versicherungsumfang

Versichert ist der gesamte Hausrat der Laube. Dazu gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung dienen. Wertsachen sind in nicht ständig bewohnten Gebäuden nicht versichert (VHB 2000: Teil A § 1 Nummer 5f).

Die Hausratversicherung schließt weiterhin ein

- Anbaumöbel/-küchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem gewissen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.
- Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind,
- Kleintiere.
- Fahrräder und Gartenmöbel

FNR333029 Seite 8 von 11 Seiten

Versichert sind ferner:

- privat genutzte Antennenanlagen und Markisen,
- in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach Vereinbarung mit dem Vermieter das Risiko trägt.
- Überspannungsschäden durch Blitz bis 1% der Versicherungssumme.

Versicherte Gefahren

Entschädigung wird geleistet für versicherte Sachen, die durch eine der im Folgenden genannten versicherten Gefahren zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen (soweit die genannte Gefahr im Versicherungsschein aufgeführt ist):

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall von Fahrzeugen, ihrer Teile oder Ladung
- Einbruchdiebstahl, Beraubung oder den Versuch einer solchen Tat
- Vandalismus nach einem Einbruch

- Leitungswasser
- Sturm/Hagel

Hausratversicherung Ausschnittdeckung: Der Hausrat ist nur bei Feuer, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall von Fahrzeugen, ihrer Teile oder Ladung versichert.

Versicherungssumme und Unterversicherung

Bei einer Versicherungssumme von mindestens 250 Euro pro Quadratmeter Wohn-/Nutzfläche der Laube und in der Kombi-2000-Plus verzichten wir auf die Anrechnung einer eventuell bestehenden Unterversicherung. Die Richtigkeit der Versicherungssumme wird gewährleistet, wenn der Versicherungsnehmer die bebaute Wohn-/Nutzfläche des Gebäudes zuzüglich der Grundfläche des Kellers und des Obergeschosses (ab 1,60 m Raumhöhe) richtig angibt.

Versicherungsschutz besteht auf der im Versicherungsschein bezeichneten Parzelle gemäß den Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen VHB 2000.

I.III Produktinformationsblatt Haushalt-Glasversicherung

Versicherungsart

Als Produkt wurde eine **Haushalt-Glasversicherung** auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung AGIB 94 und der Sonderbedingungen für die Laubenversicherung der Feuersozietät Berlin Brandenburg Versicherung AG gewählt.

Versichert ist die Gebäude- und Mobiliarverglasung der Laube und aller Nebengebäude, jedoch ohne Beleuchtungskörper, und zwar:

Gebäudeverglasung:

Glasscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen und Sonnenkollektoren; Glasbausteine; Profilbaugläser;

Mobiliarverglasung:

Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wandund Schrankspiegel; Glasplatten; Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten

Versicherte Gefahren

Entschädigung wird geleistet für versicherte Sachen, die durch eine der im Folgenden genannten versicherten Gefahren zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen (soweit die genannte Gefahr im Versicherungsschein aufgeführt ist):

Glasbruch

I.IV Risikoausschlüsse, vorvertragliche Anzeigepflichten und Obliegenheiten

Risikoausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B. Schäden, die durch Krieg oder Kernenergie entstehen (VHB 2000: Teil A § 3 Nummer 2, AGIB 94: Teil A § 1 Nummer 3, VGB 2000: Teil A § 4 Nummer 4).

In der Wohngebäudeversicherung sind Schäden an in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt (VGB 2000: Teil A §1 Nummer 4) nicht versichert.

Weitere Risikoausschlüsse ergeben sich aus den Vertragsvereinbarungen in Vertragsvereinbarungen in den VGB 2000: Teil A § 5 Nummer 5, § 6 Nummer 8, § 7 Nummer 4, VHB 2000: Teil A § 1 Nummer 5, § 4 Nummer 6, § 5 Nummer 4 und AGIB 94: Teil A § 1 Nummer 2 und den und den Sonderbedingungen für die Laubenversicherung.

Leistungsausschlüsse

Leistungsfreiheit ergibt sich z.B., wenn Sie den Erstbeitrag oder einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen. (VGB 2000: Teil B § 2 Nummer 4, VHB 2000: Teil B § 2 Nummer 4 und AGIB 94: Teil B § 2 Nummer 4). Im Rahmen der Haushaltsglasversicherung sind z.B. Schrammen und Kratzer an Oberflächen nicht im Versicherungsschutz enthalten (AGIB 94: Teil B § 2 Nummer 2).

Weitere Informationen zu Leistungsausschlüssen entnehmen Sie bitte den zugrunde liegenden VHB 2000, AGIB 94, VGB 2000 und Sonderbedingungen für die Laubenversicherung oder wenden Sie sich an Ihren Versicherungsbetreuer.

Vorvertragliche Anzeigepflicht und Obliegenheiten

Sie haben als Versicherungsnehmer vor und während der Laufzeit des Vertrages eine Reihe von Pflichten (Anzeigepflichten und Obliegenheiten) zu beachten:

a) vor Vertragsabschluss

Damit das versicherte Risiko vom Versicherer beurteilt werden kann, haben Sie dem Versicherungsunternehmen bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung (Antrag) die Ihnen bekannten Gefahrumstände anzugeben, nach denen in Textform gefragt wird.

Näheres hierzu finden Sie in den VGB 2000: Teil B § 1, VHB 2000: Teil B § 1 und den AGIB 94: Teil B § 1.

b) während der Vertragslaufzeit

Informieren Sie das Versicherungsunternehmen während der Vertragslaufzeit über jede Änderung der im Antrag oder diesem Informationsblatt abgefragten oder wiedergegebenen Daten oder Tatsachen, damit wir laufend über das versicherte Risiko informiert sind und ggf. Vertragsanpassungen vornehmen können.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den VGB 2000: Teil A §§ 18, 19, 20 sowie Teil B §§ 8, 9, 11, VHB 2000: Teil B § 8 Nummer 1, § 9 Nummer 2, § 11 Nummer 1 und den AGIB 94: Teil B § 8 Nummer 1, § 9 Nummer 2, § 11 Nummer 1.

c) bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Ist ein Versicherungsfall eingetreten, so haben Sie umfangreiche Mitwirkungspflichten. Neben der Meldepflicht sind dies unter anderem Mitwirkungspflichten bei der Ermittlung von Schadenursache und Schadenhöhe. Näheres zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall

FNR333029 Seite 9 von 11 Seiten

entnehmen Sie bitte den VGB 2000: Teil B \S 8 Nummer 2 und 3 sowie \S 14 Nummer 2, VHB 2000: Teil B \S 8 Nummer 2 sowie \S 14 Nummer 2 und den AGIB 94: Teil B \S 8 Nummer 2 sowie \S 14 Nummer 2.

d) Rechtsfolgen der Nichtbeachtung

Eine Verletzung der oben genannten Obliegenheiten kann dazu führen, dass der Versicherer unter bestimmten Voraussetzungen vom Vertrag zurücktritt, kündigt oder ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei ist. Bitte lesen Sie dazu die Regelungen zu den vorvertraglichen Anzeigepflichten sowie den Obliegenheiten vor und bei Eintritt des Versicherungsfalls in Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen (VGB 2000: Teil A §§ 18, 19 sowie Teil B §§ 1, 8, 9, 11, 14, VHB 2000: Teil A §§ 18, 19, Teil B §§ 1, 8, 9, 11, 14 und AGIB 94: Teil A §§ 18, 19, Teil B §§ 1, 8, 9, 11, 14).

Beitrag

Den Beitrag entnehmen Sie bitte dem vorstehenden Antrag.

Der Beitrag ist jeweils jährlich zum 01.01. zu bezahlen.

Die Beitragsberechnung beginnt immer am 1. des Monats des Vertragsbeginnes und endet am Letzten des Monats des Vertragsendes (keine taggenaue Abrechnung).

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Angaben auf dem Antrag und Ihrem Versicherungsschein. Versicherungsbeginn ist frühestens das Datum, an dem der Antrag bei der Agentur Voss eingeht.

Nicht rechtzeitige Zahlung des Erstbeitrages oder eines Folgebeitrages kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Vertragslaufzeit

Abweichend von VGB 2000: Teil B § 3 Nummer 4, VHB 2000: Teil B § 3 Nummer 4 und AGIB 94: Teil B § 3 Nummer 4 endet der Vertrag bei einer Laufzeit von weniger als 1 Jahr nicht automatisch, sondern verlängert sich stillschweigend, wenn er nicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist nach VGB 2000: Teil B § 3 Nummer 3, VHB 2000: Teil B § 3 Nummer 3 und AGIB 94: Teil B § 3 Nummer 3 zum Ablauf gekündigt wird. Als Ablauf des Vertrages wird der 31.12., 24 Uhr eines Jahres vorgegeben.

Beendigung des Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung der genannten Kündigungsfrist zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Darüber hinaus kann der Vertrag von beiden Seiten nach dem Versicherungsfall gekündigt werden.

Näheres hierzu entnehmen Sie bitte den VGB 2000: Teil B $\$ 3, 15, den VHB 2000: Teil B $\$ 3, 15 und den AGIB 94: Teil B $\$ 3, 15.

Versicherungsnehmer

Zu den persönlichen Daten des Versicherungsnehmers wird auf die Angaben im Antrag und im Versicherungsschein hingewiesen.

FNR333029 Seite 10 von 11 Seiten

II. Allgemeine Versicherungsinformation (§ 1 VVG-InfoV)

1. Informationen zum Versicherungsunternehmen

Versicherungsunternehmen

Feuersozietät Berlin Brandenburg Versicherung Aktiengesellschaft

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 90 762

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Am Karlsbad 4–5, 10785 Berlin Telefon (030) 2633-0, Telefax (030) 2633-400 www.feuersozietaet.de service@feuersozietaet.de

Vorstand:

Dr. Frederic Roßbeck (Vorsitzender), Frank A. Werner

Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Der Schwerpunkt unserer Geschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Versicherungssparten der Schaden- und Unfallversicherung; ferner die Vermittlung von Versicherungsverträgen und Finanzdienstleistungen im nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zulässigen Rahmen.

Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

2. Informationen zum Versicherungsvertrag und zum Beitrag

Vertragsgrundlagen, Höhe des Beitrags und Zahlungsweise

Die Vertragsgrundlagen sowie die Informationen zur Höhe des Beitrags und seine Zahlungsweise entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. der vorangestellten Produktinformation. Diese Informationen werden auch auf dem Versicherungsschein bzw. Ihrer Beitragsrechnung dokumentiert.

Zahlung und Erfüllung des Beitrags

Der angegebene Beitrag ist unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins durch Sie zu bezahlen. Bei Vereinbarung einer Einzugsermächtigung von dem von Ihnen angegebenen Konto wird unmittelbar nach Erstellung des Versicherungsscheins die Einziehung veranlasst.

Nicht rechtzeitige Zahlung des Erstbeitrages oder eines Folgebeitrags kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Zusätzliche Kosten

Beiträge für Versicherungen sind umsatzsteuerfrei. Zusätzliche Kosten können entstehen, falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird (z. B. Rückläufer aus Lastschriftverfahren, Ausstellung eines Ersatzversicherungsscheins). In solchen Fällen können wir eine Gebühr gesondert in Rechnung stellen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Versicherungsleistung

Angaben zur Versicherungsleistung, insbesondere zur Fälligkeit der Leistung des Versicherers, entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

3. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrags. Sie sind für drei Monate ab Antragstellung an Ihren Antrag gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn Ihnen der Versicherungsschein oder eine Annahmeerklärung des Versicherungsunternehmens zugeht.

4. Beendigung des Versicherungsvertrags

Informationen zur Beendigung des Versicherungsvertrags entnehmen Sie bitte obiger Produktinformation.

5. Gültigkeitsdauer dieser Information

Die mit dem Antrag übermittelten Informationen sind drei Monate gültig.

6. Anwendbares Recht und Vertragssprache

Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (VGB 2000: Teil B § 22, VHB 2000: Teil B § 22 und AGIB94: Teil B § 22) gilt für diesen Vertrag deutsches Recht. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten gemäß VGB 2000: Teil B § 21, VHB 2000: Teil B § 21 und AGIB 94: Teil B § 21 die inländischen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 29 Zivilprozessordnung (ZPO) sowie nach § 215 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Für die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird ausschließlich die deutsche Sprache verwendet.

7. Informationen zum Rechtsweg/Beschwerdemöglichkeiten Beschwerdestelle

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren/Ihre Betreuer oder direkt an uns.

Unser Unternehmen ist dem Verein Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, beigetreten. Der Ombudsmann schlichtet Streitigkeiten mit dem Versicherungsunternehmen bis zu einem Gegenstandswert in Höhe von 100 000 Euro. Das Verfahren ist für Sie kostenlos und unverbindlich. Das Versicherungsunternehmen ist an Entscheidungen bis zu 10 000 Euro gebunden.

Aufsichtsbehörde

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Anschrift siehe II.1) einzureichen.

Eine Beschwerde bei den genannten Stellen hindert Sie nicht daran, Ihre vermeintlichen Ansprüche auch gerichtlich geltend zu machen

FNR333029 Seite 11 von 11 Seiten